


juris-Abkürzung:	LwVfG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	21.07.1953	Fundstelle:	BGBI I 1953, 667
Textnachweis ab:	01.01.1980	FNA:	FNA 317-1, Bundesgesetzblatt Teil III
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Zum 14.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 27.8.2017 I 3295

Fußnoten

- (+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)
 (+++ Zur Weiteranwendung d. § 12 Abs. 3, §§ 33 bis 43, § 44 Abs. 2, §§ 45, 47 in der bis zum 31.7.2013 geltenden Fassung vgl. § 136 Abs. 5 Nr. 3 G 361-6 v. 23.7.2013 I 2586 +++)

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Sachliche Zuständigkeit und Einrichtung der Gerichte

§ 1 [Anwendungsbereich]

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in den Verfahren auf Grund der Vorschriften über

1. die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen im Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075) und über den Landpachtvertrag in den Fällen des § 585b Abs. 2, der §§ 588, 590 Abs. 2, des § 591 Abs. 2 und 3, der §§ 593, 594d Abs. 2 und der §§ 595 und 595a Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - 1a. den Landpachtvertrag im übrigen,
2. die rechtsgeschäftliche Veräußerung, die Änderung oder Aufhebung einer Auflage, die gerichtliche Zuweisung eines Betriebes sowie die Festsetzung von Zwangsgeld im Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091),
3. Einwendungen gegen das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht in § 10 des Reichssiedlungsgesetzes,
4. die Aufhebung von Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Land in §§ 59 und 63 Abs. 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), ferner die Festsetzung des Ersatzanspruchs und der Entschädigung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. das Anerbenrecht einschließlich der Versorgungsansprüche bei Höfen, Hofgütern, Landgütern und Anerbengütern,

6. Angelegenheiten, die mit der Aufhebung der früheren Vorschriften über Erbhöfe zusammenhängen,

jedoch in den in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Verfahren nur, soweit die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für diese geltenden oder die künftig erlassenen Vorschriften die Zuständigkeit von Gerichten mit ehrenamtlichen Richtern vorsehen.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 1 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986 u. d. Art. 7 Abs. 21 Nr. 1 G v. 19.6.2001 | 1149 mWv 1.9.2001

§ 1 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986; idF d. Art. 7 Abs. 21 Nr. 1 G v. 19.6.2001 | 1149 mWv 1.9.2001

§ 1 Nr. 2: IdF d. § 25 Nr. 1 G v. 28.7.1961 | 1091 mWv 1.1.1962 u. d. Art. 109 G v. 2.3.1974 | 469 mWv 1.1.1975

§ 1 Nr. 3: IdF d. § 25 Nr. 1 G v. 28.7.1961 | 1091 mWv 1.1.1962

§ 1 Nr. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 2 [Zuständigkeit der Gerichte]

(1) ¹In den in § 1 bezeichneten Verfahren sind im ersten Rechtszug die Amtsgerichte als Landwirtschaftsgerichte zuständig. ²Die Zuständigkeit ist auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des § 1 Nr. 1a ausschließlich. ³Im zweiten Rechtszug sind die Oberlandesgerichte, im dritten Rechtszug der Bundesgerichtshof zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist

das Amtsgericht in der Besetzung von einem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern,
das Oberlandesgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern,
der Bundesgerichtshof in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern

tätig.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b u. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986; mit dem GG nach Maßgabe der Entscheidungsformel vereinbar, BVerfGE v. 3.6.1980 | 1022

§ 3 [Ehrenamtliche Richter]

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen; wiederholte Berufung ist zulässig.

(2) Für das Recht, die Berufung zum ehrenamtlichen Richter abzulehnen, gelten die §§ 35 und 53 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß, jedoch entscheidet über das Gesuch der Präsident des Oberlandesgerichts, bei Gesuchen ehrenamtlicher Richter des Bundesgerichtshofes der Präsident des Bundesgerichtshofes; der Anhörung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 u. 5 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986 u. d. Art. 5 G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. XIII § 2 Abs. 1 G v. 26.5.1972 | 841 mWv 1.10.1972 u. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 4 [Vorschlagsliste zur Berufung der ehrenamtlichen Richter]

(1) ¹Die ehrenamtlichen Richter der Amtsgerichte und des Oberlandesgerichts beruft der Präsident des Oberlandesgerichts auf Grund einer Vorschlagsliste. ²Er bestimmt für jedes Gericht die erforderliche Zahl der ehrenamtlichen Richter.

(2) ¹Die Länder bestimmen, wie die Vorschlagsliste aufzustellen ist. ²Die Liste ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Richter für jedes Gericht getrennt vorzulegen.

(3) Als ehrenamtliche Richter sind nur Deutsche vorzuschlagen,

1. die die Landwirtschaft in dem Bezirk selbständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben,
2. bei denen kein Hinderungsgrund nach §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt,
3. die nicht Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden auf den in § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Sachgebieten wahrnehmen,
4. die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung oder ihrer Untergliederungen angehören, soweit diese nach § 32 Abs. 1 am gerichtlichen Verfahren beteiligt werden.

(4) Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter betragen.

(5) Scheidet ein ehrenamtlicher Richter nach seiner Berufung aus, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen ehrenamtlichen Richters einen neuen ehrenamtlichen Richter auf Grund der Vorschlagsliste berufen.

(6) Diese Vorschriften gelten für die ehrenamtlichen Richter des Bundesgerichtshofes entsprechend mit der Maßgabe, daß diese von dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes auf Grund einer Vorschlagsliste berufen werden, die von dem Zentrallausschuß der Deutschen Landwirtschaft aufgestellt wird.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. XIII § 2 Abs. 1 G v. 26.5.1972 I 841 mWv 1.10.1972 u. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 u. 6: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 4 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986; früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 27.8.2017 I 3295 mWv 5.9.2017

§ 4 Abs. 5: IdF d. Art. XIII § 2 Abs. 1 G v. 26.5.1972 I 841 mWv 1.10.1972 u. d. Art. 3 Nr. 2 u. 3 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 5 [Stellung ehrenamtlicher Richter]

¹Die ehrenamtlichen Richter üben das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. ²Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Fußnoten

§ 5: IdF d. Art. 3 Nr. 7 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 6 [Festlegung der Reihenfolge]

(1) ¹Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Gerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. ²Hierbei kann er bestimmen, daß einzelne dieser ehrenamtlichen Richter bei Verhinderung eines anderen herangezogen werden (stellvertretende ehrenamtliche Richter). ³Würden hiernach bei der Verhandlung in Pachtsachen zwei ehrenamtliche Richter, die beide Pächter oder beide Verpächter sind, oder in einer in § 1 Nr. 4 bezeichneten Sache zwei ehrenamtliche Richter, die beide dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertrie-

benengesetzes angehören oder nicht angehören, teilnehmen, so gilt der auf Grund der Liste als zweiter heranstehende ehrenamtliche Richter für die Sitzung als verhindert.

(2) Im übrigen ist der Vorsitzende zu einer Änderung der Reihenfolge nur befugt, wenn ehrenamtliche Richter während des Geschäftsjahres ausscheiden, wenn neue ehrenamtliche Richter eintreten oder wenn die Teilnahme an einer früheren Verhandlung in derselben Sache oder die Wahrnehmung eines Termins an Ort und Stelle eine Änderung geboten erscheinen läßt.

(3) Für die Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 u. 3 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 7 [Enthebung aus dem Amt]

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist seines Amtes zu entheben, wenn das Fehlen einer in § 4 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzung nachträglich bekannt wird oder eine solche Voraussetzung nachträglich wegfällt oder wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht.

(2) ¹Über die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters des Amtsgerichts oder des Oberlandesgerichts entscheidet der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts, über die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters des Bundesgerichtshofes der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. ²Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 u. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 7 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 8 [Übertragung von Geschäften aus mehreren Amtsgerichtsbezirken auf ein Amtsgericht]

¹Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Geschäfte aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht übertragen. ²Sie kann eine solche Bestimmung auch für die Oberlandesgerichte treffen. ³Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Zweiter Abschnitt Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Fußnoten

Zweiter Abschnitt Überschrift: IdF d. Art. 3 Nr. 8 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 9 [Anwendung Vorschriften des FamG]

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind in Angelegenheiten des § 1 Nr. 1 und Nr. 2 bis 6 die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

Fußnoten

§ 9: IdF d. Art. 3 Nr. 9 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986 u. d. Art. 43 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 10 [Örtliche Zuständigkeit]

¹Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Hofstelle liegt. ²Ist eine Hofstelle nicht vorhanden, so ist das Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder die Rechte im wesentlichen ausgeübt werden.

§ 11 (weggefallen)

Fußnoten

§ 11: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 12 [Abgabe an das zuständige Gericht]

(1) ¹Hält das Gericht sich für unzuständig, so hat es die Sache an das zuständige Gericht abzugeben. ²Der Abgabebeschluss kann nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen. ³Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend. ⁴Im Falle der Abgabe an ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit gilt die Rechtshängigkeit der Sache in dem Zeitpunkt als begründet, in dem der bei dem für Landwirtschaftssachen zuständigen Gericht gestellte Antrag dem Beteiligten bekanntgemacht worden ist, der nach der Abgabe Beklagter ist. ⁵§ 167 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Wird in einem Rechtsstreit eine Angelegenheit des § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 bis 6 anhängig gemacht, so hat das Prozessgericht die Sache insoweit an das für Landwirtschaftssachen zuständige Gericht abzugeben. ²Absatz 1 Satz 2, 3 ist anzuwenden.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 12 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 7 Nr. 10 Buchst. a G v. 3.12.1976 | 3281 mWv 1.7.1977 u. d. Art. 2 Abs. 14 G v. 25.6.2001 | 1206 mWv 1.7.2002

§ 12 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 11 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 12 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 17 Nr.1 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 13 [Bevollmächtigte]

(1) ¹Als Bevollmächtigte sind, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder vertretungsbefugt. ²Sie handeln durch ihre Organe und mit der Verfahrensvertretung beauftragten Vertreter.

(2) ¹Ehrenamtliche Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. ²Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. ³Verfahrenshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten für Beistände entsprechend.

Fußnoten

§ 13: Eingef. durch Art. 10a Nr. 1 G v. 12.12.2007 | 2840 mWv 1.7.2008

§ 14 [Einleitung des Verfahrens]

(1) Das Verfahren wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur auf Antrag eingeleitet.

(2) ¹Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. ²Für die Vorbereitung der Entscheidung gelten die Vorschriften des § 139 und des § 273 Abs 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

Fußnoten

§ 14 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 15 Nr. 1 G v. 27.7.2001 | 1887 mWv 1.1.2002

§ 15 [Anordnung einer mündlichen Verhandlung]

- (1) ¹Das Gericht hat auf Antrag eines Beteiligten eine mündliche Verhandlung anzuordnen. ²Dies gilt nicht für Verfahren vor dem Bundesgerichtshof.
- (2) Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so sind die Beteiligten zu laden.
- (3) Bei einer Beweisaufnahme sind § 279 Abs. 2, §§ 357, 367 Abs. 1, §§ 397, 402 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Über das Ergebnis einer Beweisaufnahme ist stets mündlich zu verhandeln, wenn die Beteiligten nicht übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichten.
- (5) Die Vorschriften der §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung über die Niederschrift gelten sinngemäß.

Fußnoten

§ 15 Abs. 1: IdF d. Art. 43 Nr. 3 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 15 Abs. 3: früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 idF d. Art. 15 Nr. 2 G v. 27.7.2001 I 1887 mWv 1.1.2002 jetzt Abs. 3 gem. Art. 43 Nr. 3 Buchst. b u. c

§ 15 Abs. 4: Früher Abs. 5 gem. Art. 43 Nr. 3 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 15 Abs. 5: Früherer Abs. 6 idF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 20.12.1974 I 3651 mWv 1.1.1975 jetzt Abs. 5 gem. Art. 43 Nr. 3 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 16 [Beauftragter Richter]

¹Das Gericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. ²Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor dem beauftragten Richter gelten sinngemäß. ³Zur förmlichen Vernehmung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen, zur Abnahme von Eiden sowie zur Protokollierung eines Vergleichs sind nur Richter befugt.

§ 17 [Verpflichtung zur Amtshilfe]

¹Alle Behörden sind auf Ersuchen des Gerichts zur Amtshilfe verpflichtet. ²Die Finanzämter haben auf Ersuchen des Gerichts Auskünfte über den Einheitswert oder den Wirtschaftswert land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke zu erteilen.

Fußnoten

§ 17 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 13 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 18 [Einstweilige Anordnungen]

Bei einstweiligen Anordnungen kann von der Zuziehung der ehrenamtlichen Richter und von der Anwendung des § 14 Abs. 2 abgesehen werden, wenn durch Verzögerung der einstweiligen Anordnung ein Nachteil zu entstehen droht.

Fußnoten

§ 18: IdF d. Art. 43 Nr. 4 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 19 [Gerichtlicher Vergleich]

Enthält ein gerichtlicher Vergleich Bestimmungen über die Veräußerung, Belastung oder Verpachtung von Grundstücken, so kann das Gericht auf Antrag anstelle der sonst zuständigen Behörde darüber entscheiden, ob diese Bestimmungen nach den Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken genehmigt oder nach den Vorschriften des Landpachtverkehrsgesetzes beanstandet werden.

Fußnoten

§ 19: IdF d. Art. 3 Nr. 14 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 20 [Entscheidung ohne ehrenamtliche Richter]

(1) Das Gericht kann ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter über

1. die Ausschließung oder die Ablehnung der Gerichtspersonen,
2. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
3. die Abgabe einer Sache wegen Unzuständigkeit,
4. die Unzulässigkeit eines Antrags oder eines Rechtsmittels,
5. die Erinnerung gegen die Erteilung oder gegen die Ablehnung des Rechtskraftzeugnisses;
6. die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe und die Änderung der Bewilligung sowie die Versagung der Prozeßkostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung mit der Begründung, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht zulassen,
- 6a. die Ernennung des Sachverständigen nach § 585b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
7. Angelegenheiten von geringer Bedeutung, soweit es sich nicht um die Entscheidung in der Hauptsache handelt,
8. die Kosten, wenn die Hauptsache erledigt ist,

entscheiden.

(2) Ein gerichtlicher Vergleich kann beim Amtsgericht vor dem Vorsitzenden, beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof vor dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Richter geschlossen werden; die Zuziehung ehrenamtlicher Richter ist nicht erforderlich.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Entscheidung über die Erteilung eines Erbscheins ebenfalls ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter erfolgen kann und daß insoweit § 14 Absatz 2 und § 30 dieses Gesetzes sowie § 38 Abs. 3, §§ 39, 41 Abs. 1 Satz 2, §§ 58 und 66 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung finden; das gleiche gilt für die Einziehung und die Kraftloserklärung eines Erbscheins.

Fußnoten

§ 20 Abs. 1 Eingangsworte, Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 20 Abs. 1 Nr. 6: IdF d. Art. 4 Nr. 10 G v. 13.6.1980 | 677 mWv 1.1.1981 u. d. Art. 7 § 3 G v. 9.12.1986 | 2326 mWv 1.1.1987 u. d. Art. 43 Nr. 5 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 20 Abs. 1 Nr. 6a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 15 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 20 Abs. 3: IdF d. Art. 43 Nr. 5 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 27.8.2017 | 3295 mWv 5.9.2017

§ 21 (weggefallen)

Fußnoten

§ 21: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 22 (weggefallen)

Fußnoten

§ 22: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 23 (weggefallen)

Fußnoten

§ 23: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 24 (weggefallen)

Fußnoten

§ 24: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 25 (weggefallen)

Fußnoten

§ 25: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 26 (weggefallen)

Fußnoten

§ 26: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 27 (weggefallen)

Fußnoten

§ 27: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 28 (weggefallen)

Fußnoten

§ 28: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 29 (weggefallen)

Fußnoten

§ 29: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 30 [Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen]

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen in der Hauptsache werden erst mit dem Eintritt der Rechtskraft wirksam.

(2) Hat der Beschluß einen vollstreckbaren Inhalt, so kann das Gericht ihn gegen oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklären, dem Schuldner auf Antrag auch nachlassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

§ 31 (weggefallen)

Fußnoten

§ 31: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 32 [Anhörung]

(1) In den Verfahren wegen Beanstandung eines Landpachtvertrages ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, in den Verfahren wegen Genehmigung einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung die Genehmigungsbehörde und die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung zu hören und zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

(2) ¹Soweit nach Absatz 1 die Landwirtschaftsbehörde oder die Genehmigungsbehörde zu hören ist, sind ihr die Entscheidungen in der Hauptsache bekannt zu geben. ²Die der Landwirtschaftsbehörde oder Genehmigungsbehörde übergeordnete Behörde ist insoweit berechtigt, gegen diese Entscheidungen die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde, zu erheben. ³Erhebt sie eine solche Beschwerde, so gilt sie als Beteiligte.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Organisationen als land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretungen gelten.

Fußnoten

§ 32: IdF d. § 25 Nr. 4 G v. 28.7.1961 | 1091 mWv 1.1.1962

§ 32 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 16 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 32 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 43 Nr. 7 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 32 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 43 Nr. 7 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 32a [Bezeichnung der Gegenstände bei Verfahren nach § 1 Nr. 2]

¹In den Verfahren auf Grund der Vorschriften über die gerichtliche Zuweisung eines Betriebes (§ 1 Nr. 2) soll der Antrag die Gegenstände bezeichnen, deren Zuweisung beantragt wird. ²In der Entscheidung über die Zuweisung des Betriebes sollen die zugewiesenen Gegenstände bezeichnet werden. ³Der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszuges ersucht nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung das Grundbuchamt um Eintragung des Erwerbers.

Fußnoten

§ 32a: Eingef. durch § 25 Nr. 5 G v. 28.7.1961 | 1091 mWv 1.1.1962

§ 33 (weggefallen)

Fußnoten

§ 33: Aufgeh. durch Art. 17 Nr. 1 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 34 [Einbeziehung der Kostenentscheidung in die Hauptsacheentscheidung]

Über die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden.

Fußnoten

§ 34: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 17 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§§ 35 bis 41 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 35 bis 41: Aufgeh. durch Art. 17 Nr. 3 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 42 [Absehen von Gerichtskosten]

¹Aus besonderen Gründen kann das Gericht anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird. ²Die Entscheidung kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache ergehen.

Fußnoten

§ 42: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 17 Nr. 4 Buchst. a u. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 43 (weggefallen)

Fußnoten

§ 43: Aufgeh. durch Art. 17 Nr. 5 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 44 [Kostenentscheidung nach billigem Ermessen, Quotelung]

(1) Sind an einem Verfahren mehrere Personen beteiligt, so hat das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat und wie sie zu verteilen sind.

(2) Bei einem Verfahren, das von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, der Genehmigungsbehörde, der übergeordneten Behörde (§ 32 Absatz 2) oder der Siedlungsbehörde eingeleitet ist oder auf ihrem Antrag oder ihrer Beschwerde beruht, ist nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen sind.

Fußnoten

§ 44 Abs. 2: IdF d. § 25 Nr. 15 G v. 28.7.1961 I 1091 mWv 1.1.1962 u. d. Art. 17 Nr. 6 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 45 [Erstattung außergerichtlicher Kosten]

¹Bei der Entscheidung in der Hauptsache kann das Gericht anordnen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise von einem unterliegenden Beteiligten zu erstatten sind. ²Dies hat dann zu geschehen, wenn der Beteiligte die Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

Fußnoten

§ 45: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 17 Nr. 7 Buchst. a u. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 46 (weggefallen)

Fußnoten

§ 46: Aufgeh. durch Art. 4 Abs. 23 Nr. 3 G v. 5.5.2004 | 718 mWv 1.7.2004

§ 47 (weggefallen)

Fußnoten

§ 47: Aufgeh. durch Art. 17 Nr. 8 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Dritter Abschnitt Streitige Landwirtschaftssachen

Fußnoten

Überschrift nach § 47 u. § 48: Eingef. durch Art. 3 Nr. 23 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 48 [Anwendung der ZPO]

(1) ¹In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des § 1 Nr. 1a findet die Zivilprozeßordnung Anwendung. ²Jedoch treten die §§ 10 und 20 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes an die Stelle der entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung; § 315 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß es der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter nicht bedarf.

(2) Die §§ 13 und 19 dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

Überschrift nach § 47 u. § 48: Eingef. durch Art. 3 Nr. 23 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

§ 48 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2: Eingef. durch Art. 7 Abs. 22 Nr. 1 G v. 17.12.1990 | 2847 mWv 1.4.1991

§ 48 Abs. 2 (früher Satz 1): IdF d. Art. 15d G v. 22.3.2005 | 837 mWv 1.4.2005 u. d. Art. 10a Nr. 2

Buchst a u. b G v. 12.12.2007 | 2840 mWv 1.7.2008; früherer Satz 2 u. 3 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 7 G v. 5.12.2012 | 2418 mWv 1.1.2014

§ 49 (weggefallen)

Fußnoten

§ 49: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 24 G v. 8.11.1985 | 2065 mWv 1.7.1986

Vierter Abschnitt Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 50 [Vorrangige Gerichtsbesetzung]

¹Soweit Vorschriften, die nach diesem Gesetz in Kraft bleiben oder von diesem Gesetz nicht berührt werden, bestimmen, daß für ein Verfahren, das nicht unter § 1 fällt, mit landwirtschaftlichen Beisitzern besetzte Gerichte zuständig sind, treten an die Stelle dieser Gerichte die entsprechenden nach den Vorschriften dieses Gesetzes besetzten Gerichte; ist bestimmt, daß an Stelle der landwirtschaftlichen Beisitzer andere Beisitzer mitwirken, so behält es dabei sein Bewenden. ²Soweit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften für das Verfahren Bestimmungen gelten, die durch § 60 außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 51 [Fischereipacht]

(1) (entfallen)

(2) Die Länder können bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf Verträge über die Pacht von Fischereirechten sowie in den auf Grund des § 11 des Landpachtverkehrsgesetzes geregelten Ver-

fahren ganz oder teilweise anzuwenden sind; sie können zusätzliche Vorschriften erlassen, die den Besonderheiten dieser Verfahren entsprechen.

Fußnoten

§ 51 Abs. 1: Entf. als Änderungsvorschrift

§ 51 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 25 G v. 8.11.1985 I 2065 mWv 1.7.1986

§ 52 (weggefallen)

Fußnoten

§ 52: Aufgeh. durch Art. 43 Nr. 9 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§§ 53 bis 59 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 53 bis 59: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

§ 60 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. bis 7. (entfallen)

8. § 31 Abs. 2, §§ 32 bis 47, 54 der Badischen Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 11. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt S. 217);

9. § 32 Abs. 2, §§ 33 bis 48, 55 der Grundstücksverkehrs- und -bewirtschaftungs-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 1948 (Gesetz- und Ordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 447);

10. (entfallen)

11. (entfallen)

12. § 32 Abs. 2, §§ 33 bis 50, 57 des Ersten Ausführungsgesetzes des Landes Württemberg-Hohenzollern zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 2. Mai 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 143);

13. bis 16. (entfallen)

(3) ¹Aufgehoben werden die bisher geltenden kostenrechtlichen Vorschriften, soweit sie für das Verfahren der Gerichte mit landwirtschaftlichen Besitzern gelten, einschließlich der Vorschriften über Rechtsanwaltsgebühren. ²Die bisher geltenden Vorschriften über die Höhe des Geschäftswertes und der gerichtlichen Kosten gelten jedoch fort

a) in den unter § 1 Nr. 5 fallenden Verfahren,

b) in den nicht unter § 1 fallenden Verfahren, die auf in Kraft bleibenden oder unberührt bleibenden Vorschriften beruhen (§ 50).

Fußnoten

§ 60 Abs. 2 u. 3: IdF d. § 25 Nr. 16 G v. 28.7.1961 I 1091 (berichtigt 1961 I 2000) mWv 1.1.1962; § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 7, 10, 11 u. 13 bis 16 entf. als Aufhebungsvorschriften, Landpachtgesetz v. 25.6.1952 I 343

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
Abs 2 Nr 8	Aufhebung	KRG45DV BA § 31 Abs 2 KRG45DV BA § 32 - § 47 KRG45DV BA § 54	1.1.1964		
Abs 2 Nr 9	Aufhebung	KRG45DV RP § 32 Abs 2 KRG45DV RP § 33 - § 48 KRG45DV RP § 55	1.1.1964		
Abs 2 Nr 12	Aufhebung	KRG45AG WH 1 § 32 Abs 2 KRG45AG WH 1 § 33 - § 50 KRG45AG WH 1 § 57	1.1.1964		
Abs 3 S 1	Aufhebung/Besonderh	H	1.1.1964		

§ 61 [Anwendbarkeit des Gesetzes im Land Berlin]

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH